



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Justizvollzugsanstalt Ebrach

Besuch vom 14. September 2015

Az.: 237-BY/2/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Besonders gesicherte Hafträume	3
II	Zugangsuntersuchung	4
1	Entkleidung	4
2	Einsatz Mitgefangener bei ärztlichen Untersuchungen	4
III	Abtrennung der Duschen	5
IV	Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen und Abtrennung der Toiletten in den Hafträumen	5
D	Weitere Vorschläge	5
I	Elektronische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen	5
E	Positive Beobachtungen	5

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 14. September 2015 die Justizvollzugsanstalt Ebrach.

Die Anstalt ist zuständig für den Vollzug der Jugendstrafe an jugendlichen und heranwachsenden männlichen Verurteilten für vorbestrafte, hochbestrafte oder ältere Jugendstrafgefangene. Sie ist im Einzelnen zuständig für Jugendstrafgefangene, die zum Zeitpunkt des Strafantritts 17 Jahre alt sind, wenn an ihnen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde oder der Straferst drei Jahre übersteigt, Jugendstrafgefangene, die 19 Jahre alt sind, außer wenn sie zu einer bestimmten Jugendstrafe bis zu drei Jahren verurteilt sind und aus den OLG-Bezirken München oder Nürnberg kommen oder

Jugendstrafgefangene, die bereits 21 Jahre alt sind. Darüber hinaus wird in Abweichung vom Vollstreckungsplan aufgrund von Belegungsproblemen anderer Anstalten auf Weisung der Aufsichtsbehörde Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen vollzogen, für die nach dem Vollstreckungsplan eine Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten Passau und Würzburg gegeben ist.

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 312 Plätzen, davon 90 Gemeinschaftshaftplätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Anstalt mit 259 Gefangenen belegt, davon 18 in Untersuchungshaft.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am Freitag, den 11. September 2015, bei dem stellvertretenden Abteilungsleiter der Abteilung F Justizvollzug im Bayrischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde vom Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Abteilungen der Anstalt, darunter auch besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die medizinische Abteilung sowie die Abteilung für besonders (psychisch) auffällige Gefangene.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit der Anstaltsärztin, dem evangelischen Geistlichen, dem Vorsitzenden des Personalrates sowie Vertretern der Gefangenenmitverantwortung. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

Das Anstaltsgebäude ist im Kellerbereich, in dem sich die Arresträume und besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände befinden, stark sanierungsbedürftig.

In den zwei besonders gesicherten Hafträumen war es besonders warm und stickig. Die Räume verfügen über keine ausreichende Luftzufuhr. Es befindet sich nur ein kleines Lochgitter am oberen Rand des Fensters, durch das kaum Frischluft dringt. Nach Mitteilung der Anstaltsleitung ist die Fertigstellung eines Sanierungskonzeptes bis November 2015 geplant, das auch den Umbau der Fenster umfassen soll. Die Besuchskommission hatte die Gelegenheit, bereits umgebaute Arresträume zu besichtigen, die angenehm klimatisiert waren.

Die Länderkommission empfiehlt, eine ausreichende Frischluftzufuhr in allen Gewahrsamsräumen sicherzustellen. Die geplanten Renovierungsmaßnahmen sollten zügig umgesetzt werden.

Die besonders gesicherten Hafträume und teilweise auch Hafträume für besondere (psychisch) auffällige Gefangene können videoüberwacht werden. Die Kameras gewähren einen uneingeschränkten Einblick auch in den Toilettenbereich. Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Der Intimbereich sollte grundsätzlich geschützt werden, z.B. durch die teilweise Verpixelung des Videobildes.

Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Ein-

schränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.¹

II Zugangsuntersuchung

1 Entkleidung

Nach Aussage der Anstaltsleitung werden Gefangene bei der Zugangsuntersuchung unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Wegen des besonderen Gewichtes von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, hat dieser Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.² Diese Wertung liegt auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zugrunde: Mit Entkleidungen verbundene Durchsuchungen können danach durch die Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt zwar gerechtfertigt sein, müssen aber in schonender Weise und nicht routinemäßig und unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden.³ Aus diesem Grund sollte stets eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung getroffen werden.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis im Lichte dieser Ausführungen zu überprüfen und vollständige Entkleidungen nur im Einzelfall abgewogen, begründet und entsprechend dokumentiert vorzunehmen.

2 Einsatz Mitgefangener bei ärztlichen Untersuchungen

Nach Aussage der Anstaltsärztin werden bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Mitgefangene als Sprachmittler bei Verständigungsproblemen hinzugezogen.

Grundsätzlich sind Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Die Übersetzung bei einer ärztlichen Untersuchung durch einen Mithäftling der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit allerdings nicht geeignet. Vielmehr muss gegebenenfalls auf externe Sprachmittler zurückgegriffen werden. Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei haben gezeigt, dass auch im ländlichen Raum in der Regel kurzfristig Sprachmittler oder Dolmetscher auch für seltene Sprachen beigezogen werden können, selbst wenn diese extra aus der nächsten Großstadt anreisen müssen. Im Notfall kann das Zugangsgespräch auch per Telefon übersetzt werden oder eine Übersetzungsapplikation, wie in der Jugendanstalt Hameln, genutzt werden.

Aus Sicht der Länderkommission sollten bei ärztlichen Gesprächen keine anderen Gefangenen zur Übersetzung hinzugezogen werden. Die Vertraulichkeit des ärztlichen Gespräches muss gewahrt bleiben.

¹ Siehe hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28.

² Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; Beschluss vom 10. Juli 2013 - 2 BvR 2815/11.

³ Siehe EGMR, Urteil vom 4. Februar 2003, Van der Ven ././ Niederlande, Beschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62; Urteil vom 4. Februar 2003, Lorsé u.a. ././ Niederlande, Beschwerde Nr. 52750/99, Rn. 74; Urteil vom 12. Juni 2007, Frérot ././ Frankreich, Beschwerde Nr. 70204/01, Rn. 41, 47; Urteil vom 27. November 2012, Savics ././ Lettland, Beschwerde Nr. 17892/03, Rn. 133, 142 ff.

III Abtrennung der Duschen

Die besichtigten Gemeinschaftsduschen waren nicht durch Trennwände abgetrennt. Nach Angabe der Bediensteten, können Gefangene während der Aufschlusszeiten⁴ einzeln duschen, müssen dies aber selbst organisieren. Dennoch wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass einige Gefangene nur in Badehose duschen würden. Auf Nachfrage würde die Einrichtung diese auch zur Verfügung stellen.

Aus Sicht der Länderkommission sollten Gefangene die Möglichkeit haben, ohne Bekleidung zu duschen. Zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen sollte zumindest eine Dusche partiell abgetrennt werden.

IV Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen und Abtrennung der Toiletten in den Hafträumen

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört aus Sicht der Länderkommission auch, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten bemerkbar machen. Dies vor allem, da die Hafträume in der Justizvollzugsanstalt Ebrach nicht über einen abgetrennten Toilettenbereich verfügen, sondern sich die Toilette direkt neben der Haftraumtüre befindet und beim Öffnen vom Flur aus komplett einsehbar ist.

Die Länderkommission regt in diesem Zusammenhang die Prüfung von Abtrennungsmöglichkeiten der Toiletten in den Hafträumen an. Vorstellbar wäre zum Beispiel eine Schamwand oder ein Vorhang.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Elektronische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Die Länderkommission regt eine elektronische Erfassung der Sicherungsmaßnahmen an. Diese hat den Vorteil, dass die Entwicklung der Anordnungen nach Art der Maßnahme, Dauer, Grund usw. sortiert werden kann. Auch kann die Entwicklung der Zahl der Anordnungen über die Zeit nachverfolgt werden. Dies kann Hinweise auf Entwicklungen des Anstaltsklimas geben. Nachdem in fast allen von der Länderkommission bisher besuchten Anstalten Sicherungsmaßnahmen elektronisch erfasst werden, sollte geprüft werden, ob auch in der Justizvollzugsanstalt Ebrach eine elektronische Erfassung eingeführt werden kann.

E Positive Beobachtungen

Die Justizvollzugsanstalt Ebrach verfügt über eine eigene Anstaltsärztin, die Zugangsuntersuchungen und Überweisungen in das psychiatrische Krankenhaus Würzburg durchführt. Dies erscheint vor allem aufgrund der zunehmenden psychischen Auffälligkeiten, von denen im Jugendstrafvollzug insgesamt berichtet wird, zur Verbesserung der Erkennung und der Behandlung dieser Auffälligkeiten begrüßenswert.

⁴ Je nach Unterbringung zwei bis vier Stunden täglich.

Weiterhin begrüßt die Länderkommission die geringe Nutzung der besonders gesicherten Haft-
räume und Fixierungsmöglichkeiten. Die besonders gesicherten Hafträume selbst verfügen nicht
über eine feste Fixiermöglichkeit, es wird ggf. ein mobiles Fixierboard oder ein 4-Punkt Fixiersys-
tem zur Fesselung verwendet.

Positiv bewertet wird auch, dass die Gefangenen die Türspione der Haftraumtüren grundsätzlich
verhängen dürfen.

Wiesbaden, 8. Dezember 2015